

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Problem und Ziel

Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) ist ein deutlicher Wandel der Verhältnisse im Vollzug zu verzeichnen. Das im Strafvollzugsgesetz als alleiniges Vollzugsziel formulierte Resozialisierungsgebot entspricht in dieser Form nicht mehr der Vollzugswirklichkeit und trägt dem gewachsenen Schutzbedürfnis der Bevölkerung nicht ausreichend Rechnung. Die Veränderung der Gefangenenklientel erfordert es vielmehr, der Sicherheit und dem Schutz der Allgemeinheit durch Anerkennung als weiteres Vollzugsziel einen angemessenen Stellenwert zuzuerkennen.

B. Lösung

Änderung von § 2 StVollzG.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, den 1. Februar 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 818. Sitzung am 21. Dezember 2005 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

§ 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Vollzugsziele).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) als alleiniges Vollzugsziel formulierte Resozialisierungsgebot entspricht in dieser Form nicht mehr der Vollzugswirklichkeit und trägt dem gewachsenen Schutzbedürfnis der Bevölkerung nicht ausreichend Rechnung.

Ziel muss es vielmehr sein, bei der Gewährung von Lockerungen im Vollzug oder Hafturlaub dem Schutz der Allgemeinheit ebenso viel Gewicht beizumessen wie dem Ziel der Resozialisierung.

In § 2 StVollzG ist die Resozialisierung als einziges Vollzugsziel benannt, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird nur als Aufgabe bezeichnet.

Dieses im Strafvollzugsgesetz formulierte Behandlungsziel basiert auf einem in Deutschland insbesondere in den 60er Jahren gewachsenen Menschenbild, dessen kriminologische Grundannahmen jedoch zwischenzeitlich zweifelhaft geworden sind und im Ergebnis nicht mehr der Vollzugswirklichkeit entsprechen. Der entscheidenden Änderung der Vollzugswirklichkeit durch eine grundsätzlich veränderte Gefangenensituation mit den Problemgruppen der Ausländer, der Drogenabhängigen und der Gewalttäter ist durch eine Korrektur des Strafvollzugsgesetzes Rechnung zu tragen. Immer mehr Gefangene sind behandlungsungeeignet; unter den etwa 45 Prozent ausländischen Strafgefangenen in Hessen (im Bereich der Untersuchungshaft beträgt der Anteil sogar über 60 Prozent) findet sich eine steigende Anzahl Gefangener ohne jegliche soziale Wurzeln in Deutschland. Alkohol, Tabletten und Drogen sind für zahlreiche Straftäter (Mit-)Ursache ihrer Straftaten geworden. Zunehmend sind Gefangene nicht resozialisierungsfähig, -willig oder -bedürftig.

Da nur ein geringer Prozentsatz aller zu Freiheitsstrafen Verurteilten in den Strafvollzug gelangt, sind die Justizvollzugsanstalten oft Sammelbecken des „harten Kerns“ der Straftäter; mithin besteht deren Klientel zunehmend aus besonders gefährlichen und/oder sozial problematischen Gefangenen.

Antworten auf diese Probleme können – auch wenn entsprechende Behandlungsangebote vorzuhalten sind – nicht allein durch eine Reorganisation der Vollzugsstrukturen, Änderungen von Vollstreckungsplänen oder durch verstärkte Differenzierungen im Rahmen des Behandlungsvollzugs erfolgen.

Vielmehr muss vor allem der Überbewertung der Resozialisierung, die im Strafvollzugsgesetz angelegt wurde und zu der die Rechtsprechung noch besonders beigetragen hat, entgegengewirkt werden; die vorrangige Ausrichtung des Vollzugs auf die Bedürfnisse der Gefangenen muss gegenüber einem erhöhten Schutzbedürfnis der Bevölkerung zurücktreten.

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten soll im Strafvollzugsgesetz daher als ein gleichrangiges Vollzugsziel festgeschrieben werden, denn es kann zweifellos nicht nur „ein einziges Vollzugsziel“ geben. Unstreitig ist nämlich Freiheitsstrafe selbstverständlich auch dann zu vollziehen, wenn klar ist, dass das Vollzugsziel einer Resozialisierung nicht erreicht werden kann. Gerade bei kurzfristigen oder lebenslangen Freiheitsstrafen ist eine Behandlung im Sinne des Vollzugsziels sinnvoller Weise kaum möglich, das Vollzugsziel läuft hier vielfach leer. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung passt die Gesetzeslage den geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Vollzugspraxis an.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Das zwischen Bund und Ländern ausgehandelte Paket zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung umfasst unter anderem die Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder. Die Koalitionsfraktionen und die Länder streben eine zügige Einbringung und Verabschiedung dieses Vorhabens im Deutschen Bundestag und im Bundesrat an. Unabhängig von der fachlichen Bewertung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung besteht aus diesem Grund derzeit kein Bedürfnis für die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Strafvollzugsgesetzes.

